Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10331

01. 04. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/7158 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BtÄndG)

b) zu dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/7176 –

zu der Großen Anfrage der Abgeordneten Margot von Renesse, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksachen 13/3834, 13/7133 –

Betreuungsrecht

A. Problem

Die praktischen Erfahrungen mit dem zum 1. Januar 1992 in Kraft getretenen neuen Betreuungsrecht lassen dessen Überarbeitung angezeigt erscheinen. So bereitet insbesondere die Handhabung der Vorschriften über die Vergütung der Betreuer in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten und werden einzelne Verfahrensregelungen als unnötige Belastung aller Verfahrensbeteiligten angesehen. Die Vergütungsregelungen sollen deshalb im Interesse einheitlicher und leichter Handhabung präzisiert und einzelne Überregulierungen des Verfahrensrechts behutsam korrigiert werden. Im materiellen Betreuungsrecht soll weiterhin der Schutz des Betroffenen bei Erteilung einer Vorsorgevollmacht verbessert und damit dieses Rechtsinstitut als Alternative zur Betreuung gestärkt werden. Schließlich bedarf das Recht der Vormundschaft über Minderjährige, dessen Überarbeitung seinerzeit zugunsten

der Erarbeitung des neuen Betreuungsrechts bewußt zurückgestellt worden war, kleinerer Änderungen.

B. Lösung

Der Entwurf empfiehlt, die Regelungen über die Vergütung des Betreuers zu präzisieren und ihre Handhabung vor allem dadurch zu vereinfachen, daß die Vergütungshöhe künftig grundsätzlich von der – nach der Ausbildung typisierten – Qualifikation des Betreuers bestimmt wird. Darüber hinaus soll den Gerichten ermöglicht werden, Vergütungspauschalen festzusetzen und die für die Führung der Betreuung aufzuwendende Zeit zu begrenzen. Durch Präzisierung der gesetzlichen Bestimmung der Aufgaben des Betreuers wird ergänzend gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Abrechnungsfähigkeit rein pflegerischer oder kommunikativer Betreuertätigkeiten vorgebeugt.

Der Entwurf bestimmt erstmals, in welchem Umfang die Betroffenen zu den Kosten der Betreuung beizutragen haben, und orientiert sich hierbei an der Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen. Er schafft die gesetzlichen Grundlagen, um Betroffene und vor allem auch ihre Erben für von der Staatskasse verauslagte Betreuungskosten in Anspruch zu nehmen.

Sicherungen des Betreuungsrechts vor Interessenkollisionen des Betreuers und vor unkontrollierten Einwilligungen des Betreuers in riskante Heilbehandlungen oder Unterbringungen werden auf den Fall der Erteilung entsprechender Vorsorgevollmachten erstreckt. Dies verbessert zum einen den Schutz des Betroffenen und stärkt zum anderen das Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht als Alternative zur Betreuung.

Im Verfahrensrecht werden zunächst Vorschriften „technischer" Art noch besser auf die Abläufe in der Praxis abgestimmt. Darüber hinaus werden Regelungen, die Verfahrenshandlungen anordnen, für die auch aus der Sicht der Betroffenen kein Bedürfnis besteht und die deshalb zu unnötigem Verfahrensaufwand zwingen, korrigiert, ohne den Wesensgehalt der mit dem Betreuungsgesetz angestrebten Reformziele oder den Kern der gesetzlichen Verfahrensgarantien anzutasten.

Schließlich wird im Recht der Vormundschaft über Minderjährige u. a. die Möglichkeit erweitert, Ehegatten gemeinsam zu Vormündern zu bestellen; es werden Benachteiligungen des Vaters und seiner Verwandten bei der Auswahl des Vormundes eines nichtehelichen Kindes beseitigt, und es kann künftig in geeigneten Fällen von den umfänglichen Vorschriften zur Verwaltung des Mündelvermögens Befreiung erteilt werden.

Mehrheitliche Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine zusätzlichen Haushaltsausgaben bei Bund, Ländern und Gemeinden.

2. Vollzugsaufwand

Die vom Entwurf vorgeschlagene Straffung des Verfahrensrechts soll den Vollzugsaufwand des geltenden Betreuungsrechts vermindern und damit dem Kostenanstieg im Betreuungsrecht entgegenwirken.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/7158 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   „Die Erwartungen, die der Gesetzgeber mit dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Betreuungsrecht verbunden hat, haben sich nicht in allen Punkten erfüllt; insbesondere gilt dies für die Hoffnung, es würden sich genügend ehrenamtliche Betreuer auch im außerfamiliären Bereich finden. Im Lichte veränderter demographischer und finanzpolitischer Rahmenbedingungen sind zudem strukturelle Nachteile des Betreuungsrechts erkennbar geworden, denen mittelfristig durch strukturelle Änderungen begegnet werden muß.

   Der Deutsche Bundestag bittet deshalb die Bundesregierung, gemeinsam mit dem Parlament vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen nach Wegen zu suchen, auf denen – nicht allein mit den Mitteln des bürgerlichen Betreuungsrechts, sondern unter Einbeziehung des sozialrechtlichen Instrumentariums – hilfsbedürftigen Menschen langfristig rechtliche Betreuung ebenso verbürgt werden kann wie tatsächliche Zuwendung und Fürsorge.",

3. den Entschließungsantrag – Drucksache 13/7176 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 1. April 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten**	**Margot von Renesse**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BtÄndG) – Drucksache 13/7158 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BtÄndG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BtÄndG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**	**Artikel 1** **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**
Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. In der Überschrift des Dritten Abschnitts des Vierten Buchs werden nach dem Wort „Vormundschaft" ein Punkt und die Wörter „Betreuung. Pflegschaft" eingefügt.	1. In der Überschrift des Dritten Abschnitts des Vierten Buchs werden nach dem Wort „Vormundschaft" ein Punkt und die Wörter **„Rechtliche** Betreuung. Pflegschaft" eingefügt.
2. In der Überschrift des Ersten Titels des Dritten Abschnitts des Vierten Buchs werden die Wörter „über Minderjährige" gestrichen.	2. unverändert
3. § 1775 wird wie folgt gefaßt: „§ 1775 Das Vormundschaftsgericht kann ein Ehepaar gemeinschaftlich zu Vormündern bestellen. Im übrigen soll das Vormundschaftsgericht, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen."	3. unverändert
4. § 1779 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	4. § 1779 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen."	a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, **die persönlichen Bindungen des Mündels,** die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen."
b) Satz 3 wird gestrichen.	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. In § 1793 wird folgender Satz 3 angefügt: „Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormundes aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618 a, 1619, 1664 entsprechend."	5. unverändert
6. § 1817 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt gefaßt: „§ 1817 (1) Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund auf dessen Antrag von den ihm nach den §§ 1806 bis 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden, soweit 1. der Umfang der Vermögensverwaltung dies rechtfertigt und 2. eine Gefährdung des Vermögens nicht zu besorgen ist. Die Voraussetzungen der Nummer 1 liegen im Regelfall vor, wenn der Wert des Vermögens ohne Berücksichtigung von Grundbesitz zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigt. (2) Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen auch dann entbinden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegen."	6. unverändert
7. § 1835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „für den Ersatz von Fahrtkosten gilt die in § 9 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen für Sachverständige getroffene Regelung entsprechend." b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Ersatzansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden; die Geltendmachung des Anspruchs beim Vormundschaftsgericht gilt dabei auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel. Das Vormundschaftsgericht kann in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen eine abweichende Frist bestimmen." c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend." d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „als das" die Wörter „einzusetzende Einkommen und" eingefügt.	7. unverändert

Entwurf

8. Der bisherige § 1836 a wird § 1835 a. *In dem neuen § 1835 a wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:*

„Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse verlangen; Unterhaltsansprüche des Mündels gegen den Vormund sind insoweit bei der Bestimmung des Einkommens nach § 1836 c Nr. 1 nicht zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Vormundschaftsgericht gilt *dabei* auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel. Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Aufwandsentschädigung gewährt werden."

9. § 1836 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1836

(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird entgeltlich geführt, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen *werden,* daß er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. Der bisherige § 1836 a wird § 1835 a **und erhält folgende Fassung:**

„§ 1835 a

(1) Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem Vierundzwanzigfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann (Aufwandsentschädigung); das Landesrecht kann die Höhe der Aufwandsentschädigung abweichend hiervon festsetzen; die Abweichung darf das Neunfache des vorgenannten Höchstbetrages nicht übersteigen. Hat der Vormund für solche Aufwendungen bereits Vorschuß oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Vormunds.

(3) „Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse verlangen; Unterhaltsansprüche des Mündels gegen den Vormund sind insoweit bei der Bestimmung des Einkommens nach § 1836 c Nr. 1 nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Vormundschaftsgericht gilt auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel.

(5) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Aufwandsentschädigung gewährt werden."

9. § 1836 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1836

(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird **ausnahmsweise** entgeltlich geführt, **wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormundes feststellt, daß der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Das Gericht hat diese Feststellung zu treffen,** wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen **sind,** daß er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, **oder wenn zu erwarten ist, daß dem Vormund in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden. Die Voraussetzungen des Satzes 3 erste Alternative liegen im Regelfall vor, wenn der Vormund**

a) mehr als zehn Vormundschaften führt oder

b) die für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeit voraussichtlich zwanzig Wochenstunden nicht unterschreitet.

Entwurf

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vor, so hat das Vormundschaftsgericht dem Vormund oder Gegenvormund eine Vergütung zu bewilligen. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den für die Führung der Vormundschaft nutzbaren Fachkenntnissen des Vormundes sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte. Der Vormund kann Abschlagszahlungen verlangen. Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung beim Vormundschaftsgericht geltend gemacht wird; das Vormundschaftsgericht kann in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen eine abweichende Frist bestimmen.

(3) *Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht vor,* so kann *das Vormundschaftsgericht* gleichwohl dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen, eine angemessene Vergütung bewilligen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(4) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden."

10. Nach § 1836 werden folgende §§ 1836a bis 1836e eingefügt:

„§ 1836 a

(1) Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund die nach § 1836 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 zu bewilligende Vergütung aus der Staatskasse verlangen.

(2) Die nach Absatz 1 aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung beträgt für jede Stunde der für die Führung der Vormundschaft aufgewandten und erforderlichen Zeit fünfunddreißig Deutsche Mark. Verfügt der Vormund über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft nutzbar sind, so erhöht sich diese Vergütung

1. *auf fünfundvierzig Deutsche Mark, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben worden sind;*
2. *auf sechzig Deutsche Mark, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.*

Eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird, soweit sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt, zusätzlich ersetzt.

(3) Der in Absatz 2 festgelegte Vergütungssatz erhöht sich um fünfzehn Deutsche Mark, wenn der

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) **Trifft das Gericht keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2,** so kann **es** dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(4) unverändert

10. Nach § 1836 werden folgende §§ 1836a bis 1836e eingefügt:

„§ 1836 a

Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund die nach § 1836 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 zu bewilligende Vergütung **nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern** aus der Staatskasse verlangen.

Entwurf

Vormund nachweist, daß die Führung der Vormundschaft mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist; dies gilt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 nur dann, wenn diese Schwierigkeiten auch unter Berücksichtigung der besonderen Kenntnisse des Vormundes außergewöhnlich sind.

(4) Bestellt das Gericht einen Vormund, der über besondere Kenntnisse verfügt, die für die Führung von Vormundschaften allgemein nutzbar und durch eine Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 erworben sind, so wird vermutet, daß diese Kenntnisse auch für die Führung der dem Vormund übertragenen Vormundschaft nutzbar sind. Dies gilt nicht, wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen bei der Bestellung des Vormundes etwas anderes bestimmt.

§ 1836 b

In den Fällen des § 1836 Abs. 1 Satz 2 kann das Vormundschaftsgericht

1. dem Vormund einen festen Geldbetrag als Vergütung zubilligen, wenn die für die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte erforderliche Zeit vorhersehbar und ihre Ausschöpfung durch den Vormund gewährleistet ist. Bei der Bemessung des Geldbetrags ist die voraussichtlich erforderliche Zeit mit den in *§ 1836 a Abs. 2, 3* bestimmten Beträgen zu vergüten. Einer Nachweisung der vom Vormund aufgewandten Zeit bedarf es in diesem Falle nicht; weitergehende Vergütungsansprüche des Vormundes sind ausgeschlossen;
2. die für die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte erforderliche Zeit begrenzen. Eine Überschreitung der Begrenzung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Eine Entscheidung nach Satz 1 kann zugleich mit der Bestellung des Vormundes getroffen werden.

§ 1836 c

Der Mündel hat einzusetzen

1. sein Einkommen, soweit es zusammen mit dem Einkommen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten die nach den §§ 76, 79 Abs. 1, 3, § 81 Abs. 1 und § 82 des Bundessozialhilfegesetzes maßgebende Einkommensgrenze übersteigt; wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens zur Deckung der Kosten der Vormundschaft einzusetzen ist, nicht mehr berücksichtigt werden;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1836 b

In den Fällen des § 1836 Abs. 1 Satz 2 kann das Vormundschaftsgericht

1. dem Vormund einen festen Geldbetrag als Vergütung zubilligen, wenn die für die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte erforderliche Zeit vorhersehbar und ihre Ausschöpfung durch den Vormund gewährleistet ist. Bei der Bemessung des Geldbetrags ist die voraussichtlich erforderliche Zeit mit den in **§ 1 Abs. 1 und 2 oder nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern** bestimmten Beträgen zu vergüten. Einer Nachweisung der vom Vormund aufgewandten Zeit bedarf es in diesem Falle nicht; weitergehende Vergütungsansprüche des Vormundes sind ausgeschlossen;
2. unverändert

Eine Entscheidung nach Satz 1 kann zugleich mit der Bestellung des Vormundes getroffen werden.

§ 1836 c

Der Mündel hat einzusetzen

1. **nach Maßgabe des § 84 Bundessozialhilfegesetz** sein Einkommen, soweit es zusammen mit dem Einkommen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten die nach den §§ 76, 79 Abs. 1, 3, § 81 Abs. 1 und § 82 des Bundessozialhilfegesetzes maßgebende Einkommensgrenze **für Hilfe in besonderen Lebenslagen** übersteigt; wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens zur Deckung der Kosten der Vormundschaft ein-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	zusetzen ist, nicht mehr berücksichtigt werden. **Als Einkommen gelten auch Unterhaltsansprüche sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;**
2. sein Vermögen nach Maßgabe des § 88 des Bundessozialhilfegesetzes.	2. unverändert
§ 1836 d	§ 1836 d
Der Mündel gilt als mittellos, wenn er *nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Aufwendungen* oder die Vergütung nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.	Der Mündel gilt als mittellos, wenn er **den Aufwendungsersatz** oder die Vergütung **aus seinem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen** **1.** nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten **oder** **2. nur im Wege gerichtlicher Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen** aufbringen kann.
§ 1836 e	§ 1836 e
Soweit die Staatskasse den Vormund oder Gegenvormund befriedigt, gehen Ansprüche des Vormundes oder Gegenvormundes gegen den Mündel auf die Staatskasse über. Der übergegangene Anspruch erlischt in zehn Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Staatskasse die Aufwendungen oder die Vergütung bezahlt hat. Nach dem Tode des Mündels haftet sein Erbe nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses; § 92 c Abs. 3 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend, § 1836 c findet auf den Erben keine Anwendung."	**(1)** Soweit die Staatskasse den Vormund oder Gegenvormund befriedigt, gehen Ansprüche des Vormundes oder Gegenvormundes gegen den Mündel auf die Staatskasse über. Der übergegangene Anspruch erlischt in zehn Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Staatskasse die Aufwendungen oder die Vergütung bezahlt hat. Nach dem Tode des Mündels haftet sein Erbe nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses; § 92 c Abs. 3 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend, § 1836 c findet auf den Erben keine Anwendung. **(2) Soweit Ansprüche gemäß § 1836 c Nr. 1 Satz 2 einzusetzen sind, findet zugunsten der Staatskasse § 850 b der Zivilprozeßordnung keine Anwendung."**
	10a. Die Überschrift vor § 1896 wird wie folgt gefaßt: **„Zweiter Titel. Rechtliche Betreuung".**
11. In § 1896 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „durch einen Bevollmächtigten" ein Komma und die Wörter „der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört," eingefügt.	11. unverändert
12. *In § 1897 Abs. 1 werden die Wörter „hierbei im" durch die Wörter „in dem hierfür" ersetzt.*	12. § 1897 **wird wie folgt geändert:** **a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:** **„(1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, im dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen."** **b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:** **„(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung be-**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	reit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.
	(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1836 Abs. 1 Satz 3 zweite Alternative zu treffenden Feststellungen anhören."
13. § 1901 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:	
„(1) Die Betreuung umfaßt alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen."	
b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.	
14. § 1904 wird wie folgt geändert:	14. unverändert
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:	
„(2) Absatz 1 gilt auch für die Einwilligung eines Bevollmächtigten. Sie ist nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfaßt."	
15. Dem § 1906 wird folgender Absatz 5 angefügt:	15. unverändert
„(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, daß die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfaßt. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend."	
	15a. An § 1908b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann."
16. § 1908e wird wie folgt *geändert:*	16. § 1908e wird wie folgt **gefaßt:**
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verein" die Wörter „Vorschuß und" eingefügt und die Verweisung „§ 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2" durch die Verweisung „§ 1836 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, §§ 1836a und 1836b" ersetzt.	**„(1) Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, so kann der Verein Vorschuß und Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 und 4 und eine Vergütung nach § 1836 Abs. 2, §§ 1836a, 1836b verlangen; § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.**
b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§§ 1835 bis 1836a" durch die Verweisung „§§ 1835 bis 1836b" ersetzt.	**(2) Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Rechte nach den §§ 1835 bis 1836b geltend machen."**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	16a. In § 1908 f Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt: **„2 a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,“.**
17. § 1908 h wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Ist ein Behördenbetreuer bestellt, so kann die zuständige Behörde Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 Satz 1 und 2 verlangen, soweit eine Inanspruchnahme des Betreuten nach § 1836c zulässig ist. § 1835 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“ b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Der zuständigen Behörde kann eine Vergütung nach § 1836 Abs. 3 bewilligt werden, soweit eine Inanspruchnahme des Betreuten nach § 1836 c zulässig ist.“ c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§§ 1835 bis 1836a“ durch die Verweisung „§§ 1835 bis 1836b“ ersetzt.	17. unverändert
18. In § 1908i Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 1833 bis 1836 a“ durch die Verweisung „§§ 1833 bis 1836 e“ ersetzt.	18. unverändert

19. Nach § 1908 i wird folgender § 1908 k eingefügt:

„§ 1908 k

(1) Wer Betreuungen entgeltlich führt, hat der Betreuungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, kalenderjährlich

1. die Zahl der von ihm im Kalenderjahr geführten Betreuungen,

2. die von ihm für die Führung dieser Betreuungen insgesamt in Rechnung gestellte Zeit,

3. den von ihm für die Führung dieser Betreuungen insgesamt in Rechnung gestellten Geldbetrag und

4. den von ihm für die Führung von Betreuungen im Kalenderjahr erhaltenen Geldbetrag mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März für den Schluß des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Betreuungsbehörde kann verlangen, daß der Betreuer die Richtigkeit der Mitteilung an Eides Statt versichert.

(3) Die Betreuungsbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht diese Mitteilung zu übermitteln.“

Artikel 1 a

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 23b Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

durch ..., wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Verfahren nach § 1303 Abs. 2 bis 4, § 1308 Abs. 2 und § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

Artikel 1 b
Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 2 Satz 1 werden in Nummer 3 die Worte „sowie 10 in Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" durch die Worte „, 10 in Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 12" ersetzt.

2. In § 621 Abs. 1 werden in Nummer 11 nach dem Wort „Gesetzbuchs" ein Komma und nach Nummer 11 folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Verfahren nach § 1303 Abs. 2 bis 4, § 1308 Abs. 2 und § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs".

3. In § 621 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und 10 in Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" durch die Worte „, 10 in Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 12" ersetzt.

4. In § 621 e Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „und 10 in Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" durch die Worte „, 10 in Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 12" ersetzt.

5. In § 1025 Abs. 2 werden nach den Worten „im Ausland liegt" die Worte „oder noch nicht bestimmt ist" eingefügt.

Entwurf:

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

0. § 50 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers bestimmen sich entsprechend § 67 Abs. 3."

Entwurf

1. Nach § 56 f wird folgender § 56 g eingefügt:

„§ 56 g

(1) Auf Antrag des Vormundes, Gegenvormundes oder Mündels setzt das Vormundschaftsgericht fest:

1. Vorschuß, Ersatz von Aufwendungen, Aufwandsentschädigung, soweit der Vormund oder Gegenvormund sie aus der Staatskasse verlangen kann (§ 1835 Abs. 4, § 1835 a *Satz 4* des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

2. eine dem Vormund oder Gegenvormund zu bewilligende Vergütung oder Abschlagszahlung (§§ 1836, 1836 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder die Zahlung eines als Vergütung zugebilligten festen Geldbetrags (§ 1836 b Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Mit der Festsetzung bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Mündel an die Staatskasse nach den §§ 1836 c bis 1836 e des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten hat. Es kann die Zahlungen gesondert festsetzen, wenn dies zweckmäßig ist.

(2) In dem Antrag sollen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels dargestellt werden. § 118 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 120 Abs. 2 *bis* 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Steht nach der freien Überzeugung des Gerichts der Aufwand zur Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels außer Verhältnis zur Höhe des aus der Staatskasse zu begleichenden Anspruchs oder zur Höhe der voraussichtlich vom Mündel zu leistenden Zahlungen, so kann das Gericht ohne weitere Prüfung den Anspruch festsetzen oder von einer Festsetzung der vom Mündel zu leistenden Zahlungen absehen.

(3) Nach dem Tode des Mündels bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Erbe des Mündels nach § 1836 e des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Staatskasse zu leisten hat. Der Erbe ist verpflichtet, dem Gericht über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Er hat dem Gericht auf Verlangen ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände vorzulegen und an Eides Statt zu versichern, daß er nach bestem Wissen und Gewissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

(4) Vor *einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 und nach § 1836 b Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sollen der Vormund, der Mündel und ein Gegenvormund gehört werden; vor* einer Entscheidung nach Absatz 3 *soll* der Erbe *gehört werden.*

(5) Gegen die Entscheidungen nach *Absatz* 1 bis 3 und nach § 1836 b Nr. 1 des Bürgerlichen Ge-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Nach § 56 f wird folgender § 56 g eingefügt:

„§ 56 g

(1) Auf Antrag des Vormundes, Gegenvormundes oder Mündels setzt das Vormundschaftsgericht fest:

1. Vorschuß, Ersatz von Aufwendungen, Aufwandsentschädigung, soweit der Vormund oder Gegenvormund sie aus der Staatskasse verlangen kann (§ 1835 Abs. 4, § 1835 a **Abs. 3** des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

2. eine dem Vormund oder Gegenvormund zu bewilligende Vergütung oder Abschlagszahlung (§§ 1836, 1836 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder die Zahlung eines als Vergütung zugebilligten festen Geldbetrags (§ 1836 b **Satz 1** Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Mit der Festsetzung bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Mündel an die Staatskasse nach den §§ 1836 c bis 1836 e des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten hat. Es kann die Zahlungen gesondert festsetzen, wenn dies zweckmäßig ist.

(2) In dem Antrag sollen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels dargestellt werden. § 118 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 120 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Steht nach der freien Überzeugung des Gerichts der Aufwand zur Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels außer Verhältnis zur Höhe des aus der Staatskasse zu begleichenden Anspruchs oder zur Höhe der voraussichtlich vom Mündel zu leistenden Zahlungen, so kann das Gericht ohne weitere Prüfung den Anspruch festsetzen oder von einer Festsetzung der vom Mündel zu leistenden Zahlungen absehen.

(3) unverändert

(4) **Der Mündel ist zu hören, bevor gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 eine von ihm zu leistende Zahlung festgesetzt wird.** Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 **ist** der Erbe **zu hören.**

(5) Gegen die Entscheidungen nach **den Absätzen** 1 bis 3 und nach § 1836 b **Satz 1** Nr. 1

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
setzbuchs findet die sofortige Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes *100* Deutsche Mark übersteigt. Die weitere Beschwerde (§ 27) ist statthaft, wenn das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat.	des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet die sofortige Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **300** Deutsche Mark übersteigt **oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt.** Die weitere Beschwerde (§ 27) ist statthaft, wenn das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat.
(6) Aus einem nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gegen den Mündel ergangenen Festsetzungsbeschluß findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.	(6) unverändert
(7) Auf die Pflegschaft sind die Absätze 1 bis 6 entsprechend anzuwenden."	(7) unverändert
2. § 67 wird wie folgt geändert:	2. § 67 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren. Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn 1. nach § 68 Abs. 2 von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll, 2. Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen oder die Erweiterung des Aufgabenkreises hierauf ist; dies gilt auch, wenn der Gegenstand des Verfahrens die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt. Von der Bestellung kann in den Fällen des Satzes 2 abgesehen werden, wenn ein Interesse des Betroffenen an der Bestellung des Verfahrenspflegers offensichtlich nicht besteht. Die Nichtbestellung ist zu begründen. Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn Gegenstand des Verfahrens die Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in die Sterilisation (§ 1905 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist. Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene von einem Rechtsanwalt oder von einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird."	a) unverändert
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) *§ 1835 Abs. 1, 5, § 1836 Abs. 1, 2 Satz 1 und 4 und § 1836a Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 56g Abs. 1, 4 Satz 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Aufwendungen und die Vergütung* sind aus der Staatskasse zu zahlen."	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) **Der Aufwendungsersatz und die Vergütung des Pflegers für das Verfahren** sind aus der Staatskasse zu zahlen. **Sie bestimmen sich in entsprechender Anwendung der §§ 1908e bis 1908i, mit Ausnahme der dort in Bezug genommenen § 1835 Abs. 3 und 4, §§ 1835a, 1836b Satz 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die Höhe der zu bewilligenden Vergütung ist stets nach Maßgabe des § 1 des**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern zu bemessen. Im übrigen gilt § 56g Abs. 1 und 5 entsprechend."
	2a. In § 68 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Verfahrens" die Wörter „; es weist in geeigneten Fällen den Betroffenen auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht und deren Inhalt hin" eingefügt.
3. § 68a Satz 3 wird wie folgt gefaßt:	3. § 68a Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„In der Regel *soll* auch dem Ehegatten des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung *gegeben werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.*"	„In der Regel **ist** auch dem Ehegatten des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung **zu geben, es sei denn, der Betroffene widerspricht mit erheblichen Gründen."**
4. § 69a Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt *gefaßt:*	4. § 69a wird wie folgt **geändert:**
	a) Absatz 3 Satz 3 **wird wie folgt gefaßt:**
„In diesem Falle wird die Entscheidung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit dem Betroffenen oder dem Pfleger für das Verfahren bekanntgemacht oder der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden; der Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken."	unverändert
	b) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 1 Satz 3" durch die Verweisung „§ 67 Abs. 1 Satz 6" ersetzt.
5. § 69c wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Absatz 1 wird aufgehoben.	
b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.	
6. § 69d *Abs. 2* wird wie folgt geändert:	6. § 69d wird wie folgt geändert:
	a) **Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.**
	b) **Abatz 2 wird wie folgt geändert:**
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuers" die Wörter „oder Bevollmächtigten" eingefügt.	**aa)** In Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuers" die Wörter „oder Bevollmächtigten" eingefügt.
b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:	**bb)** Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Sachverständiger und ausführender Arzt sollen in der Regel nicht personengleich sein."	„Sachverständiger und ausführender Arzt sollen in der Regel nicht personengleich sein."
	c) In Absatz 3 werden
	aa) in Satz 1 die Verweisung „Absatz 2 Satz 2," gestrichen;
	bb) nach Satz 4 folgender Satz angefügt:
	„Sachverständiger und ausführender Arzt dürfen nicht personengleich sein."
7. In § 69e Satz 1 wird die Verweisung auf die „§§ 55 und 62" durch die Verweisung auf die „§§ 55, 56g und 62" ersetzt.	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. § 69 f Abs. 1 wird wie folgt geändert:	8. § 69 f Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:	a) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
„4. der Betroffene persönlich angehört worden ist".	„4. der Betroffene persönlich angehört worden ist.".
	b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 69 d Abs. 1 Satz 4" durch die Verweisung „§ 69 d Abs. 1 Satz 3" ersetzt.
b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:	**c)** unverändert
„Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die einstweilige Anordnung bereits vor der persönlichen Anhörung des Betroffenen sowie vor Bestellung und Anhörung des Pflegers für das Verfahren erlassen; die Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen."	
9. § 69 g Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt *gefaßt:*	9. § 69 g wird wie folgt **geändert:**
	a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Macht der Vertreter der Staatskasse geltend, der Betreute könne anstelle eines nach § 1897 Abs. 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Betreuers durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden, so steht ihm gegen einen die Entlassung des Betreuers ablehnenden Beschluß die Beschwerde zu."
	b) Absatz 5 Satz 2 **wird wie folgt gefaßt:**
„Verfahrenshandlungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 dürfen nur dann durch einen beauftragten Richter vorgenommen werden, wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das Beschwerdegericht das Ergebnis der Ermittlungen auch ohne eigenen Eindruck von dem Betroffenen zu würdigen vermag."	unverändert
10. § 69 i wird wie folgt geändert:	10. § 69 i wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:	a) unverändert
„Wird der Aufgabenkreis nur unwesentlich erweitert oder liegen Verfahrenshandlungen nach § 68 Abs. 1 und § 68 b nicht länger als sechs Monate zurück, so kann das Gericht von einer erneuten Vornahme dieser Verfahrenshandlungen absehen; in diesem Fall muß es den Betroffenen anhören."	
	b) In Absatz 7 wird die Verweisung „§ 69 d Abs. 1 Satz 4" durch die Verweisung „§ 69 d Abs. 1 Satz 3" ersetzt.
b) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:	**c)** Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:
„(8) Vor der Bestellung eines neuen Betreuers nach § 1908 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Betroffene persönlich anzuhören, es sei denn, der Betroffene hat sein Einverständnis mit dem Betreuerwechsel erklärt; im übrigen gelten die §§ 68 a, 69 d Abs. 1 Satz *4* und § 69 g Abs. 1 entsprechend."	„(8) Vor der Bestellung eines neuen Betreuers nach § 1908 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Betroffene persönlich anzuhören, es sei denn, der Betroffene hat sein Einverständnis mit dem Betreuerwechsel erklärt; im übrigen gelten die §§ 68 a, 69 d Abs. 1 Satz 3 und § 69 g Abs. 1 entsprechend."
11. § 70 wird wie folgt geändert:	11. § 70 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 *lit.* b werden vor dem Strichpunkt die Wörter „oder *einen nicht Ein-*	a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 **Buchstabe** b werden vor dem Strichpunkt die Wörter „oder

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
willigungsfähigen, der einen Dritten zu *seiner* Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bevollmächtigt hat (§ 1906 *Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit* Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)" eingefügt.	**einer Person, die** einen Dritten zu **ihrer** Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bevollmächtigt hat (§ 1906 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)" eingefügt.
b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:	b) unverändert
„Befindet sich der Betroffene bereits in einer Einrichtung zur freiheitsentziehenden Unterbringung, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt."	
12. § 70b wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:	
„Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn nach § 68 Abs. 2 von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll. § 67 Abs. 3 gilt entsprechend."	
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird."	
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	
13. § 70g Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:	13. unverändert
„In diesem Falle wird die Entscheidung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordung der sofortigen Wirksamkeit dem Betroffenen, dem Pfleger für das Verfahren oder dem Betreuer bekanntgemacht, der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben oder einem Dritten zum Zweck des Vollzugs der Entscheidung mitgeteilt werden; der Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken."	
	Artikel 2 a **Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern (Berufsvormündervergütungsgesetz – BVormVG)**
	§ 1 **Vergütung des Berufsvormunds**
	(1) Die nach § 1836a des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung beträgt für jede Stunde der für die Führung der Vormundschaft aufgewandten und erforderlichen Zeit fünfunddreißig Deutsche Mark. Verfügt der Vormund über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft nutzbar sind, so erhöht sich diese Vergütung
	1. auf fünfundvierzig Deutsche Mark, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. auf sechzig Deutsche Mark, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

Eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird, soweit sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt, zusätzlich ersetzt.

(2) Der in Absatz 1 festgelegte Vergütungssatz erhöht sich um fünfzehn Deutsche Mark, wenn der Vormund nachweist, daß die Führung der Vormundschaft mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist; dies gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 nur dann, wenn diese Schwierigkeiten auch unter Berücksichtigung der besonderen Kenntnisse des Vormundes außergewöhnlich sind.

(3) Bestellt das Gericht einen Vormund, der über besondere Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Vormundschaften allgemein nutzbar und durch eine Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erworben sind, so wird vermutet, daß diese Kenntnisse auch für die Führung der dem Vormund übertragenen Vormundschaft nutzbar sind. Dies gilt nicht, wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen bei der Bestellung des Vormundes etwas anderes bestimmt.

(4) Das Landesrecht kann die Höhe der Stundensätze und des Erschwerniszuschlags abweichend von den Absätzen 1 und 2 festsetzen. Die Abweichung darf nicht mehr als zwanzig vom Hundert betragen.

(5) Das Gericht kann für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2000 bei der Festsetzung der Vergütung für einen Vormund, der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren Vormundschaften berufsmäßig geführt hat, abweichend von den Absätzen 1 und 4 einen höheren, sechzig Deutsche Mark jedoch nicht übersteigenden Stundensatz zugrunde legen. Die sich aus der Abweichung ergebende Vergütung soll sich an der bisherigen Vergütung des Vormunds orientieren.

§ 2

Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß es einer abgeschlossenen Lehre im Sinne des § 1 Satz 2 Nr. 1 gleichsteht, wenn der Vormund besondere Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine dem Abschluß einer Lehre vergleichbare Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat. Zu einer solchen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. mindestens drei Jahre lang Vormundschaften oder Betreuungen berufsmäßig geführt und

2. an einer Umschulung oder Fortbildung teilgenommen hat, die besondere Kenntnisse im Sinne

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

von § 1 Abs. 1 Satz 2 vermittelt, welche nach Art und Umfang den durch eine abgeschlossene Lehre vermittelten vergleichbar sind.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß es einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gleichsteht, wenn der Vormund Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat. Zu einer solchen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. mindestens fünf Jahre lang Vormundschaften oder Betreuungen berufsmäßig geführt und

2. an einer Umschulung oder Fortbildung teilgenommen hat, die besondere Kenntnisse im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 vermittelt, welche nach Art und Umfang den durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule vermittelten vergleichbar sind.

(3) Das Landesrecht kann weitergehende Zulassungsvoraussetzungen aufstellen. Es regelt das Nähere über die an eine Umschulung oder Fortbildung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 zu stellenden Anforderungen, über Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über das Püfungsverfahren und über die Zuständigkeiten. Das Landesrecht kann auch bestimmen, daß eine in einem anderen Land abgelegte Prüfung im Sinne dieser Vorschrift anerkannt wird."

Artikel 3
Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1
Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 93 wird folgender § 93 a eingefügt:

„§ 93 a
Verfahrenspflegschaft

(1) Die Bestellung eines Pflegers für das Verfahren *in Vormundschafts- und Betreuungssachen* und deren Aufhebung sind Teil des Verfahrens, für das der Pfleger bestellt worden ist. Bestellung und Aufhebung sind gebührenfrei.

(2) Die Auslagen nach § 137 Nr. 16 können von dem Betroffenen nach Maßgabe des § 1836 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhoben werden."

Artikel 3
Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1
Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942)**, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 93 wird folgender § 93 a eingefügt:

„§ 93 a
Verfahrenspflegschaft

(1) Die Bestellung eines Pflegers für das Verfahren und deren Aufhebung sind Teil des Verfahrens, für das der Pfleger bestellt worden ist. Bestellung und Aufhebung sind gebührenfrei.

(2) unverändert

1a. § 100 wird aufgehoben.

Entwurf

2. § 128 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 128 b

In Unterbringungssachen nach den §§ 70 bis 70 n des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden keine Gebühren erhoben. Von dem Betroffenen werden Auslagen nur nach § 137 Nr. 16 erhoben und wenn die Voraussetzungen des § 93 a Abs. 2 gegeben sind."

3. *In* § 137 *wird in Nummer 15 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende* Nummer 16 wird *angefügt:*

„16. an Verfahrenspfleger gezahlte Beträge."

§ 2

Änderung der Justizbeitreibungsordnung

§ 1 Abs. 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 356-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 a wird folgende Nummer 4 b eingefügt:

„4b. Nach den §§ 56 g, 69 e Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzte Ansprüche;".

2. In Nummer 8 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte" die Wörter „Vormünder, Betreuer, Pfleger und Verfahrenspfleger *in Vormundschafts- und Betreuungssachen*" eingefügt.

§ 3

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 1 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Pfleger" ein Komma und das Wort „Verfahrenspfleger" eingefügt.

2. In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 1835" durch die Verweisung auf „§ 1835 Abs. 3" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 128 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 128 b

Unterbringungssachen

In Unterbringungssachen nach den §§ 70 bis 70 n des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden keine Gebühren erhoben. Von dem Betroffenen werden Auslagen nur nach § 137 Nr. 16 erhoben und wenn die Voraussetzungen des § 93 a Abs. 2 gegeben sind."

3. § 137 Nr. 16 wird **wie folgt gefaßt:**

„16. an Verfahrenspfleger gezahlte Beträge."

§ 2

Änderung der Justizbeitreibungsordnung

§ 1 Abs. 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 356-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 a wird folgende Nummer 4 b eingefügt:

„4b. **n**ach den §§ 56 g, 69 e Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzte Ansprüche;".

2. In Nummer 8 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte" **ein Komma und** die Wörter „Vormünder, Betreuer, Pfleger und Verfahrenspfleger" eingefügt.

§ 3

unverändert

§ 4

Änderung des Betreuungsbehördengesetzes

Dem § 6 des Betreuungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Weiterhin fördert sie die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen."

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 5

Änderung des Familienrechtsänderungsgesetzes

In Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 3 des Familienrechtsänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Hat ein Gericht" die Wörter „oder eine Behörde" eingefügt.

Artikel 4

Sonderregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet

Für einen Vormund, Betreuer oder Pfleger der seinen Wohnsitz oder Sitz im Beitrittsgebiet hat, ermäßigen sich die in *§ 1836a Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs* genannten Beträge um den jeweiligen Vomhundertsatz, um den sich der in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen festgesetzte Höchstbetrag nach Maßgabe des Kapitels III Abschnitt III Nr. 25 Buchstabe a Satz 1 Nr. 27 der Anlage I zum Einigungsvertrag ermäßigt.

Artikel 4

Sonderregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet

Für einen Vormund, Betreuer oder Pfleger, der seinen Wohnsitz oder Sitz im Beitrittsgebiet hat, ermäßigen sich die in **§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern** genannten Beträge um den jeweiligen Vomhundertsatz, um den sich der in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen festgesetzte Höchstbetrag nach Maßgabe des Kapitels III **Sachgebiet A: Rechtspflege** Abschnitt III Nr. 25 Buchstabe a Satz 1, Nr. 27 der Anlage I zum Einigungsvertrag ermäßigt. **Für die Anwendung des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern ist von den nach Satz 1 maßgebenden Sätzen auszugehen.**

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *Tage nach der Verkündung* in Kraft.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1998** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten und Margot von Renesse

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BtÄndG) – Drucksache 13/7158 – in seiner 163. Sitzung vom 13. März 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 25. März 1998 beraten und mit den Stimmen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der Ausschußdrucksache des Rechtsausschusses 177 (neu) zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuß** hat in seiner 90. Sitzung vom 11. Juni 1997 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

– Georg Dodegge	Bochum
– Gertraud von Gaessler	München
– Ywon Bernadus Heinikel	Sozialamt Leipzig
– Dr. Andreas Jürgens	Amtsgericht Kassel
– Dr. Bernhard Knittel	Pullach
– Prof. Dr. Dieter Schwab	Universität Regensburg
– Rainer Sans	Deutscher Caritasverband e. V.
– Ulrich Hellmann	Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
– Peter Müller	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 90. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner Schlußabstimmung in der 112. Sitzung vom 25. März 1998 stimmte der Rechtsausschuß über die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs auf der Drucksache 13/7158 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wie folgt ab (siehe Tabelle auf der folgenden Seite).

Der Gesetzentwurf insgesamt in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Die **Fraktion der SPD** steht dem Entwurf ablehnend gegenüber. Nach ihrer Auffassung bedarf das Betreuungsrecht einer grundlegenden Reform. Anders als der vorliegende Entwurf, der vorrangig als eine Maßnahme zur Kostendämpfung konzipiert sei, dürfe sich eine solche Reform nicht zu Lasten der Menschen auswirken, die Betreuung leisten. Ihre Gewinnung, Motivierung und Qualifizierung müsse das zentrale Anliegen einer Reform des Betreuungsrechts sein. Dabei müsse es unter Aufrechterhaltung rechtsstaatlicher Sicherungen auch um eine Verringerung und Effektivierung des justitiellen Aufwandes sowie um eine in der Sache angemessene Einbeziehung sozialrechtlicher Instrumentarien gehen. Dem werde der vorgelegte Entwurf nicht gerecht.

Die **Koalitionsfraktionen** weisen darauf hin, daß der Entwurf nicht den Anspruch einer grundlegende Strukturreform erhebe. Der Entwurf habe vielmehr nachhaltige Forderungen der Länder nach punktuellen und alsbald wirksamen Verbesserungen des geltenden Betreuungsrechts aufgegriffen und umgesetzt. Eine grundlegende Neustrukturierung des Betreuungsrechts sei nur mittelfristig zu erreichen; die Koalitionsfraktionen würden sich einer Diskussion über eine solche Neustrukturierung nicht verschließen. Bis zu ihrer Verwirklichung müsse das geltende Betreuungsrecht funktionsfähig erhalten werden. Dies bezwecke und erreiche der vorliegende Entwurf.

Der Entschließungsantrag unter Nummer 2 der Beschlußempfehlung wurde gemeinsam von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebracht und einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD unter Nummer 3 der Beschlußempfehlung wurde einstimmig für erledigt erklärt.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung entspricht weitgehend dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/7158, der durch die Ergebnisse der Berichterstattergespräche noch besser an die Bedingungen und Bedürfnisses der Praxis angepaßt wird. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Regelungen über die Aufgaben und die Vergütung von Vormündern, die für die Vergütung von Betreuern entsprechend gelten, präzisiert und ihre Handhabung vereinfacht werden. So wird die Vergütungshöhe künftig grundsätzlich anhand der nach der

+ = Zustimmung – = Ablehnung 0 = Enthaltung A = Abwesenheit

	Im Ausschuß: + = Annahme – = Ablehnung	CDU/CSU	SPD	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	F.D.P.	PDS
Artikel 1						
Einleitung	+	+	0	0	A	0
Nummer 1	+	+	–	–	A	–
Nummer 2	+	+	+	+	A	0
Nummer 3	+	+	+	+	A	0
Nummer 4	+	+	+	+	A	0
Nummer 5	+	+	+	+	A	0
Nummer 6	+	+	0	0	A	0
Nummer 7	+	+	+	+	A	0
Nummer 8	+	+	–	–	A	–
Nummer 9	+	+	–	–	A	+
Nummer 10	+	+	–	–	A	–
Nummer 10 a	+	+	0	0	A	0
Nummer 11	+	+	–	–	A	–
Nummer 12	+	+	+	+	+	+
Nummer 13	+	+	–	–	+	–
Nummer 14	+	+	+	+	+	0
Nummer 15	+	+	+	+	+	0
Nummer 15 a	+	+	+	+	+	0
Nummer 16	+	+	–	–	+	–
Nummer 16 a	+	+	+	+	+	0
Nummer 17	+	+	0	0	+	0
Nummer 18	+	+	0	0	+	0
Nummer 19	+	+	–	–	+	–
Artikel 1 insg.	+	+	–	–	+	–
Artikel 1 a	+	+	+	+	+	+
Artikel 1 b	+	+	0	0	+	0
Artikel 2						
Einleitung	+	+	+	+	+	+
Nummer 0	+	+	0	0	+	0
Nummer 1	+	+	0	0	+	0
Nummer 2	+	+	–	–	+	–
Nummer 2 a	+	+	+	+	+	0
Nummer 3	+	+	+	+	+	0
Nummer 4	+	+	0	0	+	0
Nummer 5	+	+	0	0	+	0
Nummer 6	+	+	–	–	+	–
Nummer 7	+	+	0	0	+	0
Nummer 8	+	+	0	0	+	0
Nummer 9	+	+	–	–	+	–
Nummer 10	+	+	–	–	+	–
Nummer 11	+	+	0	0	+	0
Nummer 12	+	+	+	+	+	0
Nummer 13	+	+	+	+	+	+
Artikel 2 insg.	+	+	–	–	+	–

+ = Zustimmung   – = Ablehnung   0 = Enthaltung   A = Abwesenheit

	Im Ausschuß: + = Annahme – = Ablehnung	CDU/CSU	SPD	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	F.D.P.	PDS
Artikel 2 a						
§ 1	+	+	–	–	+	–
§ 2	+	+	0	0	+	0
Artikel 3						
§ 1 Einleitung	+	+	0	0	+	0
§ 1 Nr. 1	+	+	0	0	+	0
§ 1 Nr. 1 a	+	+	0	0	+	0
§ 1 Nr. 2	+	+	0	0	+	0
§ 1 Nr. 3	+	+	0	0	+	0
§ 2 Einleitung	+	+	0	0	+	0
§ 2 Nr. 1	+	+	0	0	+	0
§ 2 Nr. 2	+	+	0	0	+	0
§ 3	+	+	0	0	+	0
§ 4	+	+	0	0	+	0
§ 5	+	+	0	0	+	0
Artikel 3 insg.	+	+	0	0	+	0
Artikel 4	+	+	0	0	+	0
Artikel 5	+	+	0	0	+	0

Ausbildung typisierten Qualifikation des Vormunds bestimmt werden. Den Gerichten wird darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, Vergütungspauschalen festzusetzen und die für die Führung der Vormundschaft/Betreuung aufzuwendende Zeit zu begrenzen.

Erstmals wird unter Orientierung an den Bestimmungen über die Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen näher geregelt, in welchem Umfang Betroffene und deren Erben zu den Kosten der Vormundschaft/Betreuung beizutragen haben.

Im Verfahrensrecht werden, die praktischen Erfahrungen mit dem zum 1. Januar 1994 in Kraft getretenen neuen Betreuungsrecht aufnehmend, einzelne Modifizierungen vorgenommen, die – auch aus der Sicht von Betroffenen – unnötigen Verfahrensaufwand vermeiden helfen sollen, ohne dabei die mit dem Betreuungsgesetz angestrebten Reformziele oder den Kern gesetzlicher Verfahrensgarantien anzutasten. Erstmals wird auch der Aufwendungsersatz- und Vergütungsanspruch von Verfahrenspflegern näher, und zwar in Anknüpfung zu den für Betreuer geltenden Bestimmungen, geregelt.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß hat sich mehrheitlich für die Beibehaltung des vom Regierungsentwurfs vorgeschlagenen Regelungskonzepts ausgesprochen. Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, wurden weitgehend übernommen. Änderungen und Ergänzungen hat der Entwurf in folgenden Punkten erfahren:

1. Die Frage der möglichst wirksamen Förderung ehrenamtlicher Betreuung hat einen Schwerpunkt bei den Beratungen des Gesetzentwurfs eingenommen. Als sogenannte Querschnittsaufgabe ist es den Betreuungsvereinen übertragen, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen, diese in ihre Aufgaben einzuführen, fortzubilden und zu beraten (vgl. § 1908f BGB). Nach § 6 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) gehört es zu den Aufgaben der örtlichen Behörde, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern. Nach den Intentionen schon des geltenden Betreuungsrechts soll damit die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben auf dem Wege öffentlicher Förderung durch die Länder und Kommunen finanziert werden. Diese haben es somit in der Hand, durch eine angemessene Förderung und Kontrolle der Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben sowie durch sonstige Fördermaßnahmen den Anteil ehrenamtlicher Betreuungen zu erhalten und auszubauen, um so mittel- und langfristig den expandierenden Kosten berufsmäßiger Betreuung entgegenzuwirken.

Einen wichtigen Schritt zur Förderung der Ehrenamtlichkeit bedeutet die nunmehr vorgesehene Anhebung der pauschalen Aufwandsentschädigung: Nach §§ 1835a BGB-E, § 1908i BGB können ehrenamtlich tätige Vormünder und Betreuer anstelle der Erstattung ihrer Einzelaufwendungen eine Aufwandsentschädigung von pauschal 375 DM verlangen. Der tatsächliche Aufwand

dürfte in vielen Fällen höher liegen. Die Anerkennung und Stärkung ehrenamtlicher Betreuungstätigkeit läßt es angezeigt erscheinen, die Pauschale auf 600 DM heraufzusetzen, dabei aber regionalen Besonderheiten bei der Förderung ehrenamtlicher Betreuungen durch eine Ermächtigung an den Landesgesetzgeber Rechnung zu tragen, die Höhe der Aufwandspauschale innerhalb bestimmter Grenzen abweichend hiervon festzusetzen.

2. Vormundschaften und Betreuungen werden grundsätzlich unentgeltlich geführt. Eine Vergütung kann nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB-E nur ein Vormund verlangen, der berufsmäßig Vormundschaften übernimmt. Die Berufsmäßigkeit ist nach dem Gesamtzuschnitt der Tätigkeit des Vormunds zu beurteilen; die Rechtsprechung stellt im wesentlichen auf die Zahl der übernommenen Vormundschaften sowie auf die vom Vormund für die Führung von Vormundschaften insgesamt aufgewandte Zeit, ferner auf den Schwierigkeitsgrad der übernommenen Vormundschaft und die berufliche Qualifikation des Vormunds ab. Eine gesetzliche Präzisierung des Vorliegens berufsmäßiger Tätigkeit erscheint ebenso geboten wie deren Feststellung bereits zu Beginn der Tätigkeit des Vormunds/Betreuers. Dem wurde mit der Neufassung des § 1836 Abs. 1, 3 BGB-E Rechnung getragen.

3. Die Höhe der bei Mittellosigkeit der Mündel aus der Staatskasse an Berufsvormünder zu zahlenden Vergütung ist bislang in § 1836a Abs. 2 und 3 BGB-E geregelt. Dies erscheint im Hinblick auf künftige Anpassungen der Vergütungshöhe an die übrige wirtschaftliche Entwicklung mißlich, da hierdurch jeweils Änderungen im BGB, das ansonsten die Nennung konkreter DM-Beträge meidet, notwendig würden. Die Höhe der Vergütungssätze wurde deshalb in § 1 des (als besonderer Artikel 2a – neu – in das BtÄndG eingestellten) Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern (BVormVG) geregelt. Zugleich wurde dabei für das Landesrecht die Möglichkeit vorgesehen, die Stundensätze um bis zu 20% abweichend von den bundesrechtlichen Sätzen festzusetzen.

4. Nachdem der Entwurf die Vergütungshöhe bei Mittellosigkeit des Betroffenen an der durch eine Ausbildung erworbenen Qualifikation des Vormunds/Betreuers ausrichtet, erscheint es sachgerecht, die Möglichkeit einer vergütungssteigernden Nachqualifikation von Berufsvormündern und Berufsbetreuern durch Umschulungen oder Fortbildungen zu eröffnen. Eine entsprechende Öffnungsklausel ist nunmehr in § 2 BVormVG enthalten.

5. Aus der Praxis werden Fälle berichtet, in denen die Anzahl der von Betreuern abgerechneten Stunden pro Tag die Anzahl der an einem Tag zur Verfügung stehenden Stunden nicht nur annähernd erreicht, sondern in Einzelfällen auch übersteigt. Es erscheint den Koalitionsfraktionen deshalb geboten, die Vergütungsehrlichkeit von Berufsbetreuern durch Normierung einer Jahresgesamtabrechnung in § 1908k BGB-E zu fördern. Damit erhalten die Betreuungsbehörde und das Vormundschaftsgericht auch Gelegenheit, das für die Entgeltlichkeit der Betreuung maßgebliche Vorliegen einer berufsmäßigen Tätigkeit des Betreuers zu prüfen und zugleich einer übermäßigen, die Möglichkeit persönlicher Betreuung in Frage stellenden Konzentration einer Vielzahl von Betreuungen bei einem Betreuer entgegenzuwirken.

   Die Fraktion der SPD lehnt die mit § 1908k BGB-E vorgeschlagene Regelung ab. Die Vorschrift schaffe unnötigen Verwaltungsaufwand insbesondere bei den Betreuungsbehörden und erscheine auch datenschutzrechtlich bedenklich.

6. § 1901 Abs. 1 BGB-E stellt klar, daß die Betreuung alle Tätigkeiten umfaßt, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Damit verdeutlicht der Gesetzentwurf, daß Betreuung Rechtsfürsorge ist. Um dies auch an anderer Stelle hervorzuheben, werden die Titelüberschriften vor den §§ 1773ff. und den §§ 1896ff. dahin gehend geändert, daß es künftig „Rechtliche Betreuung" heißen wird. Damit werden rein karitative Tätigkeiten stärker als bisher von den eigentlichen – vergütungspflichtigen – Betreuungstätigkeiten abgegrenzt. Dabei ist allerdings, worauf bereits in der Entwurfsbegründung hingewiesen ist (Drucksache 13/7158, S. 33), ein großzügiger Maßstab anzulegen. So hat das Gericht bei der Prüfung der Erforderlichkeit von Tätigkeiten des Betreuers auf den Grundsatz der persönlichen, dem Wohl des Betroffenen verpflichteten Betreuung Bedacht zu nehmen. Dies fordert vom Betreuer insbesondere auch vertrauensbildende und -erhaltende Maßnahmen, etwa Gespräche mit dem und Zuwendung an den Betreuten; eine situationsbezogen sensible Handhabung, die auch die Umstellung des Betreuten auf neue Lebensbedingungen berücksichtigt, erscheint geboten. In Fällen, in denen notwendige Hilfe tatsächlicher Art für den Betreuten anderweitig nicht rechtzeitig zu erlangen ist, kann das Wohl des Betreuten dem Betreuer auch zumutbare tatsächliche Verrichtungen abverlangen, die im Falle berufsmäßiger Betreuung entsprechende Vergütungsansprüche auslösen.

IV. Zur Begründung der Änderungsvorschläge im einzelnen

Eingangsworte des Gesetzes

Aufgrund der Anfügung des § 4 an Artikel 3 bedarf dieses Gesetz nunmehr der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 84 Abs. 1 GG).

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Überschrift des Dritten Abschnitts des Vierten Buchs)

Mit der Einfügung des Wortes „Rechtliche" werden der Charakter der Betreuung als „Rechtsfürsorge" noch plakativer zum Ausdruck gebracht und damit rein karitative Tätigkeiten deutlich von der eigentlichen (und vergütungspflichtigen) Betreuungstätigkeit abgegrenzt.

Zu Nummer 4 (§ 1779 Abs. 2)

Die Ergänzung in Nr. 4 a) entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat und nach dem bei der Auswahl des Vormunds künftig auch die persönlichen Bindungen der Mündel Berücksichtigung finden sollen.

Zu Nummer 8 (§ 1835 a)

Die Vorschrift wurde – insoweit ohne inhaltliche Änderung – zwecks besserer Übersichtlichkeit in mehrere Absätze aufgeteilt.

Die Einfügung der Worte „seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz" in Absatz 1 beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Ersetzung des Wortes „Fünfzehnfachen" durch „Vierundzwanzigfachen" bedeutet eine Anhebung der ehrenamtlichen Vormündern und Betreuern zustehenden pauschalen Aufwandsentschädigung von derzeit 375 DM auf 600 DM. Dies dient der Anerkennung und Förderung ehrenamtlicher Arbeit. Um regionale Besonderheiten bei der Förderung ehrenamtlicher Arbeit berücksichtigen zu können, ist dem Landesgesetzgeber zugleich die Möglichkeit eröffnet worden, die Höhe der Aufwandsentschädigung innerhalb bestimmter Grenzen abweichend hiervon festzusetzen.

Zu Nummer 9 (§ 1836)

Die Neufassung des Absatzes 1 nimmt in Satz 1 mit der Einfügung des Wortes „ausnahmsweise" einen Vorschlag des Bundesrates auf, dem die Bundesregierung zugestimmt hat und der den Vorrang ehrenamtlicher Betreuung hervorhebt. Nach der Neufassung des Satzes 2 muß das Vormundschaftsgericht – im Interesse der Rechtsklarheit und Kalkulierbarkeit – bereits bei der Bestellung des Betreuers feststellen, ob es sich um eine berufsmäßig geführte Betreuung handelt. Diese Voraussetzung liegt immer dann vor, wenn der dem Betreuer übertragene Aufgabenkreis ohnehin zu seiner – auch andere Geschäfte als Betreuungen umfassenden – Berufstätigkeit gehört; deshalb hat das Gericht die in Satz 2 geforderte Feststellung schon dann zu treffen, wenn die rechtliche Betreuung einem Rechtsanwalt in dieser Eigenschaft übertragen oder wenn ein Steuerberater in dieser Eigenschaft zum Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellt wird. Für andere Fälle verdeutlicht die Neufassung der Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 allgemein sowie unter Benennung von Regelbeispielen, wann eine Betreuung berufsmäßig und damit entgeltlich geführt wird.

Die Neufassung des Absatzes 3 ergibt sich als Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 1.

Zu Nummer 10 (§§ 1836 a bis 1836 e)

Zu § 1836 a

Der bisherige Inhalt des § 1836 a BGB-E ist nunmehr in § 1 des als neuer Artikel 2 a in das BtÄndG eingestellten Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern enthalten, auf das die nunmehrige Fassung des § 1836 a BGB-E verweist. Damit werden bei künftig angezeigt erscheinenden Anpassungen der Vergütungssätze Änderungen im BGB vermieden.

Zu § 1836 b

Es handelt sich um eine durch die Neufassung des § 1836a bedingte Folgeänderung. Eine dem Betreuer vom Gericht nach § 1836 b Satz 1 Nr. 1 zugebilligte Pauschale kann vom Gericht abgeändert werden. Eine solche Abänderung setzt allerdings eine wesentliche Veränderung der für die Pauschalierung maßgebenden Verhältnisse voraus: Mit der Pauschalierung sollen gerade Streit um die Erforderlichkeit der vom Betreuer aufgewandten Zeit vermieden, die Kalkulationssicherheit gefördert sowie Dokumentations- und Prüfungsaufwand vermindert werden. Dieses Ziel darf nicht durch eine beliebige Abänderbarkeit einer einmal festgesetzten Pauschale unterlaufen werden.

Zu § 1836 c

Die Ergänzungen in Nr. 1 übernehmen Vorschläge des Bundesrates.

Zu § 1836 d

Die jetzige Fassung des die Mittellosigkeit der Mündel näher bestimmenden § 1836 d BGB-E geht auf einen von der Bundesregierung konsentierten Vorschlag des Bundesrates zurück. Ausweislich der Begründung des Bundesrates (Drucksache 13/7158, S. 48) sollte mit dem Vorschlag jedoch lediglich geregelt werden, daß der Mündel auch dann als mittellos gilt, wenn er die Kosten der Betreuung nur im Wege gerichtlicher Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aufbringen kann. Die Formulierung des Bundesratsvorschlags geht indessen darüber hinaus, indem nicht nur auf das – nach § 1836 c BGB-E – einzusetzende Einkommen und Vermögen, sondern auch auf dessen Pfändbarkeit abgestellt wird. Dies erscheint in Anbetracht der Regelung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens in § 1836 c BGB-E systemwidrig und im Hinblick auf den damit einhergehenden erhöhten Prüfungsaufwand in der Praxis auch nicht sachgerecht. Die Worte „und pfändbaren" wurden deshalb aus dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates nicht übernommen.

Zu § 1836 e

Die Anfügung des Absatzes 2 beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 10a – neu – (Überschrift vor § 1896)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 12 (§ 1897)

Hinsichtlich der Ergänzung des Absatzes 1 wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Bezug genommen.

Die Anfügung des Absatzes 6 beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat und der die Vorrangigkeit ehrenamt-

licher gegenüber berufsmäßiger Tätigkeit hervorhebt.

Mit der Anfügung des Absatzes 7 wird die Neufassung des § 1836 Abs. 1 BGB-E ergänzt: Vor der erstmaligen Bestellung einer Person zum Berufsbetreuer soll das Vormundschaftsgericht die Betreuungsbehörde insbesondere zur Eignung des ausgewählten Betreuers anhören.

Zu Nummer 15 a – neu – (§ 1908 b Abs. 1)

Die Anfügung eines Satzes 2 an § 1908 b Abs. 1 beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat: Erfährt das Gericht von der konkreten Möglichkeit, eine bisher von einem Berufsbetreuer geführte Betreuung auf einen ehrenamtlichen Betreuer zu übertragen, soll die Entlassung des Berufsbetreuers und die Bestellung des ehrenamtlichen Betreuers zulässig sein. Die im Vorschlag des Bundesrates enthaltene Zitierung „Abs. 1 Satz 1" des § 1897 geht jedoch fehl und dürfte auf einem redaktionellen Versehen beruhen. Da an die Bestellung eines Berufsbetreuers angeknüpft werden soll, ist richtigerweise der – ebenfalls auf einen Vorschlag des Bundesrates zurückgehende – § 1897 Abs. 6 (neu) in Bezug zu nehmen.

Zu Nummer 16 (§ 1908 e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Neufassung des § 1836 Abs. 1, 3 resultiert.

Zu Nummer 16 a (§ 1908 f)

Die Ergänzung des § 1908 f beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 19 – neu – (§ 1908 k – neu –)

Der neu in das Gesetz eingefügte § 1908 k soll die Abrechnungsehrlichkeit von Betreuern fördern. Mit der Vorschrift werden selbständige Berufsbetreuer und Betreuungsvereine, die Vereinsbetreuer beschäftigen und für deren Tätigkeit eine Vergütung erhalten, verpflichtet, eine Jahresgesamtabrechnung vorzulegen. Diese Abrechnung erleichtert zugleich der Betreuungsbehörde und dem Vormundschaftsgericht die Beurteilung der Berufsmäßigkeit der Betreuertätigkeit und ermöglicht zudem, einer – aus Gründen der persönlichen Betreuung unerwünschten – schleichenden Konzentration übermäßig vieler Betreuungen bei einem Betreuer entgegenzuwirken

Zu Artikel 1 a und Artikel 1 b (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung)

Zu Artikel 1 a und Artikel 1 b Nr. 1 bis 4

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Verlagerung der Befreiungszuständigkeit im Eheschließungsrecht vom Vormundschaftsgericht auf das Familiengericht ergeben.

Zu Artikel 1 b Nr. 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur: Das 10. Buch der Zivilprozeßordnung ist durch das Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) neu gefaßt worden. § 1025 Abs. 2 lautet hiernach wie folgt:

„Die Bestimmungen der §§ 1032, 1033 und 1050 sind auch dann anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt."

§ 1025 Abs. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs (Drucksache 13/5274) lautete demgegenüber wie folgt:

„Die Bestimmungen der §§ 1032, 1033 und 1050 sind auch dann anzuwenden, wenn der Ort des Schiedsverfahrens im Ausland liegt oder noch nicht bestimmt ist."

Der Rechtsausschuß hat zu dieser Vorschrift des Regierungsentwurfs lediglich empfohlen, das Wort „Schiedsverfahrens" durch die Wörter „schiedsrichterlichen Verfahrens" zu ersetzen. § 1025 Abs. 2 sollte jedoch nicht zusätzlich dahin gehend geändert werden, daß die Wörter „oder noch nicht bestimmt ist" am Satzende entfallen. Der Wegfall dieser Wörter in der rechten Spalte der Zusammenstellung des Regierungsentwurfs mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses im Bericht des Rechtsausschusses (Drucksache 13/9124, S. 6) beruht auf einem bloßen redaktionellen Versehen bei der Erstellung der Synopse. Dies wird auch dadurch deutlich, daß im Bericht des Rechtsausschusses ausnahmslos jede Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf dezidiert begründet worden ist. Zu § 1025 wird aber lediglich bemerkt, daß der Begriff „Schiedsverfahren" in § 1025 Abs. 1, 2 und 3 durch die präzisere Bezeichnung „schiedsrichterliches Verfahren" ersetzt werden soll (Drucksache 13/9124, S. 46).

Ein Berichtigungsverfahren kam nicht in Betracht, weil es sich bei dem redaktionellen Versehen nicht um eine „offenbare Unrichtigkeit" im Sinne des § 62 Abs. 3 GGO II handelt.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 0 – neu -

Die Neufassung des § 50 Abs. 5 paßt die durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz geschaffene und auf das Vormundschaftsrecht verweisende Aufwendungsersatz- und Vergütungsregelung für den Verfahrenspfleger in Kindschaftssachen an die durch das BtÄndG geänderten Bestimmungen an.

Zu Nummer 1 (§ 56 g)

Mit der Ersetzung des Wortes „bis" in Absatz 1 Satz 2 durch ein Komma wird § 1836 d BGB-E aus der vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen Verweisung herausgenommen. Dies dient der Klarstellung: Im Regreßverfahren (§ 1836 e BGB-E) ist die von § 1836 d BGB-E für das Bewilligungsverfahren aus Vereinfachungsgründen angenommene umfassende Mittellosigkeit des Betroffenen auch in Fällen, in

denen der Betroffene den Aufwendungsersatz oder die Vergütung des Vormunds zum Teil oder in Raten oder im Wege gerichtlicher Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aufbringen könnte, ohne Belang. Entscheidend sind im Regreßverfahren stets nur die in § 1836c BGB näher bestimmten Einkommens- und Vermögensgrenzen.

Die Neuformulierung des Absatzes 4 beruht auf der Erfüllung einer Prüfbitte des Bundesrates und wird auch von der Bundesregierung befürwortet.

Die Heraufsetzung des Beschwerdewerts von 100 DM auf 300 DM in Absatz 5 beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Im übrigen handelt es sich um Korrekturen redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 67)

Die Verweisung auf die Bestimmungen des Betreuungsrechts in Absatz 3 (§§ 1908e bis 1908i BGB) führt dazu, daß für die Tätigkeit eines Verfahrenspflegers in Betreuungssachen Aufwendungsersatz und Vergütung grundsätzlich nach den gleichen Bestimmungen wie für eine Betreuungstätigkeit geleistet wird, in der Höhe allerdings beschränkt auf die Vergütungssätze des § 1 BVormVG. Wird ein Rechtsanwalt zum Verfahrenspfleger bestellt, so verdeutlicht die mit Artikel 3 § 3 geregelte Änderung von § 1 Abs. 2 Satz 1 BRAGO, daß der Rechtsanwalt seine Tätigkeit als Verfahrenspfleger nicht nach den Bestimmungen der BRAGO abrechnen kann; durch die Ausklammerung des über § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB auch in Bezug genommenen § 1835 Abs. 3 BGB wird dies zusätzlich klargestellt.

Zu Nummer 2a (§ 68)

Die Ergänzung des § 68 Abs. 1 Satz 3 FGG beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 3 (§ 68a)

Die Änderung von Satz 3 soll die Rechte sowohl des Betroffenen als auch seiner nächsten Angehörigen (Artikel 6 Abs. 1 GG) stärken. Nur bei erheblichen Einwänden des Betroffenen (u. a. dauernde Trennung vom Ehegatten) soll von der Anhörung abgesehen werden können.

Zu Nummer 4 (§ 69a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der bereits im BtÄndG-Entwurf enthaltenen Änderung des § 67 Abs. 1 FGG.

Zu Nummer 6 (§ 69d)

Die in Nummer 6a vorgesehene Streichung des § 69d Abs. 1 Satz 2 FGG beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Nummer 6b entspricht der bisherigen Nummer 6 in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Nummer 6c enthält für den besonders sensiblen Bereich der Sterilisation ein striktes Verbot der Personenidentität zwischen Sachverständigem und ausführendem Arzt. Die mit Nummer 6b vom Regierungsentwurf vorgeschlagene behutsame Lockerung des Verbots der Personenidentität zwischen Sachverständigem und ausführendem Arzt im Bereich von Untersuchungen des Gesundheitszustandes, von Heilbehandlungen und von ärztlichen Eingriffen gilt damit für Sterilisationen nicht.

Zu Nummer 8 (§ 69f)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a.

Zu Nummer 9 (§ 69g)

Nummer 9a beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Nummer 9b entspricht der bisherigen Nummer 9 des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 10 (§ 69i)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a.

Zu Nummer 11 (§ 70)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Artikel 2a – neu – (Berufsvormündervergütungsgesetz)

Zu § 1

In Artikel 2a § 1 Abs. 1 bis 3 wird die bisher in § 1836a BGB-E enthaltene Regelung der bei Mittellosigkeit des Betroffenen aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungssätze übernommen. Neu hinzugefügt worden ist Absatz 4, der – regionalen Besonderheiten Rechnung tragend – dem Landesrecht die Möglichkeit eröffnet, die Vergütungssätze um bis zu 20 % abweichend von den im Entwurf vorgesehenen Vergütungssätzen zu bestimmen.

Zu § 2

Mit Artikel 2a § 2 wird durch eine Öffnungsklausel zugunsten des Landesrechts die Möglichkeit einer vergütungssteigernden Nachqualifikation von Berufsvormündern durch Umschulungen oder Fortbildungen geschaffen.

Zu Artikel 3 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Zu § 1 (Änderung der Kostenordnung)

Es handelt sich um Anpassungen an das Kindschaftsrechtsreformgesetz sowie – bez. § 128b – um eine redaktionelle Korrektur.

Zu § 2 (Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu § 4 – neu – (Änderung des Betreuungsbehördengesetzes)

Die Anfügung des § 4 beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 5 – neu – (Änderung des Familienrechtsänderungsgesetzes)

Es handelt sich um die Umsetzung eines im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsrechtsgesetz – EheschlRG) vom Bundesrat unterbreiteten Vorschlags, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte, der jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren versehentlich nicht berücksichtigt worden ist (vgl. Drucksache 13/4898, S. 33, 35). Der Vorschlag führt dazu, daß die Anerkennung von Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt worden ist, nicht mehr eine entsprechende Feststellung der Landesjustizverwaltung voraussetzt, wenn die ausländische Entscheidung von einer Behörde getroffen wurde. Hat ein ausländisches Gericht die Entscheidung getroffen, bedarf es für deren Anerkennung schon nach geltendem Recht keiner Feststellung durch die Landesjustizverwaltung.

Zu Artikel 4 (Sonderregelung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Neufassung des § 1836 a BGB-E in Verbindung mit dem Berufsvormündervergütungsgesetz ergeben, sowie um redaktionelle Korrekturen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die jetzige Formulierung stellt sicher, daß das BtÄndG am selben Tag (1. Juli 1998) wie das Kindschaftsrechtsreformgesetz, das Beistandschaftsgesetz und das Eheschließungsrechtsgesetz in Kraft tritt.

Bonn, den 1. April 1998

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten	**Margot von Renesse**
Berichterstatter	Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333